

# **Ordnung für die Vergabe von Studienplätzen und Stipendien an der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (AMBSL)**

## **§ 1 Gegenstand der Ordnung**

Die Ordnung regelt

1. die Ausschreibung der Studienplätze an der AMBSL,
2. den Vorschlag des Direktoriums zur Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden zur Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law (AMBSL) nach § 5 Abs. 2 S. 1 AMBSL-Statut,
3. die Zulassung der Doktorandinnen und Doktoranden zur AMBSL nach § 5 Abs. 2 S. 1 AMBSL-Statut,
4. die Vergabe von Stipendien nach § 13 AMBSL-Statut sowie
5. die hierfür erforderlichen Verfahren.

## **§ 2 Ausschreibung von Studienplätzen und Bewerbungsverfahren**

(1) Die Studienplätze an der AMBSL werden durch das Direktorium ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite der AMBSL sowie in geeigneten Medien zu veröffentlichen. In Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch außerhalb der Ausschreibung berücksichtigt werden.

(2) Die Ausschreibung enthält eine Beschreibung des Programms der AMBSL, eine Liste der Zulassungsvoraussetzungen sowie der für die Bewerbung einzureichenden Unterlagen und Dokumente. In der Ausschreibung wird auch die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze und Stipendien benannt. Der Ausschreibungstext weist aus, dass die Anträge auf Zulassung zum Studium an der AMBSL (Bewerbung) an die Geschäftsstelle der AMBSL zu richten sind.

(3) Die Ausschreibung setzt eine Frist für die Einreichung von Bewerbungen.

(4) Die Bewerbung erfolgt auf dem Postweg oder per Email. In diesen Fällen ist das auf der Internetseite von AMBSL bereitgestellte Bewerbungsformular zu verwenden. Zusätzlich kann auf der Internetseite von AMBSL eine Bewerbungsmaske bereitgestellt werden, bei der die Bewerbung durch die Eingabe der Bewerberdaten in die Maske und durch den Upload der für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen in digitalisierter Form als Bild- oder PDF-Datei erfolgt.

(5) Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob auch ein Stipendium nach § 13 AMBSL Statut beantragt wird. In der Bewerbung kann die Bewerberin oder der Bewerber den gewünschten Betreuer oder die gewünschte Betreuerin angeben.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme in die AMBSL entsprechen den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 der Promotionsordnung der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law in ihrer jeweils gültigen Fassung unter <http://www.albrecht-mendelssohn-bartholdy.de/rechtsgrundlagen/>.

### **§ 4 Eingang, Verarbeitung der Anträge auf Zulassung**

(1) Die bei der Geschäftsstelle von AMBSL eingegangenen Anträge auf Zulassung werden dort registriert, mit einem Erfassungsbogen und einer Antragsnummer versehen.

(2) Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Sollten dem Antrag Informationen oder Dokumente fehlen, informiert die Geschäftsstelle die Bewerberin oder den Bewerber und fordert diese oder diesen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen auf.

(3) Die Geschäftsstelle leitet die Anträge den Mitgliedern des Direktoriums spätestens vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist zu. Das Direktorium kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Stellungnahme einer fachnahen Gutachterin oder eines fachnahen Gutachters, insbesondere der im Antrag gewünschten Betreuerin oder des im Antrag gewünschten Betreuers, zu dem wissenschaftlichen Vorhaben der Bewerberin oder des Bewerbers einholen.

### **§ 5 Vorschlag des Direktoriums zur Zulassung**

(1) Das Direktorium berät den Vorschlag zur Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an der AMBSL in gemeinsamer Sitzung unter Beachtung der Ziele von AMBSL, wie sie in § 2 des AMBSL-Statuts geregelt sind.

(2) Das Direktorium bildet für jedes Ausschreibungsverfahren eine Gutachterkommission mit bis zu sechs Mitgliedern. Dieses besteht aus dem Direktorium, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an der Fakultät für Rechtswissenschaft bestehenden strukturierten Doktorandenprogramme sowie ggf. weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Bei der Zusammensetzung der Gutachterkommission ist auf eine angemessene Repräsentation der drei Fachbereiche der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie der internationalen und interdisziplinären Orientierung der AMBSL hinzuwirken.

(3) Das Direktorium kann zur Vorbereitung der Entscheidung einen Workshop mit den Bewerbern und Bewerberinnen vorsehen.

(4) Die Gutachterkommission unterstützt das Direktorium bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber.

(5) Auf der Grundlage der Beratungen bildet das Direktorium eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7. Diese werden nach der Rangfolge den in der Ausschreibung festgelegten Studienplätze absteigend, beginnend mit

dem Listenersten zugeordnet. Dabei ist das Direktorium nicht verpflichtet, das gesamte ausgeschriebene Kontingent an Studienplätzen und Stipendien auszuschöpfen, wenn nicht genügend qualifizierte Bewerbungen eingegangen sind. Das Direktorium schlägt dem Promotionsausschuss der AMBSL die auf diese Weise ermittelten Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung in die AMBSL vor.

(6) Bei der Bildung der Rangliste berücksichtigt das Direktorium die folgenden, aus § 5 Abs. 1 Nr. 1- 2 des AMBSL-Statuts folgenden Kriterien:

1. Wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen herausragenden Studienabschluss (vgl. dazu § 3 PromO AMBSL).
2. Ein einschlägiges Promotionsprojekt, das einem der strukturierten Programme der Graduiertenschule oder Fakultät zugeordnet ist oder zum allgemeinen wissenschaftlichen Programm der AMBSL beiträgt.
3. Die durch den Auswahlworkshop gewonnenen Eindrücke von den wissenschaftlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

(7) Zur näheren Bestimmung der Kriterien nach Absatz 6 bewertet das Direktorium die durch die Bewerbungsunterlagen nachgewiesene Qualifikation nach dem in Absatz 8 dargestellten Punktesystem. Zu den Bewerbungsunterlagen zählen:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (gilt nicht für ausländische Bewerberinnen und Bewerber)
2. Abschlusszeugnisse des/der jur. Staatsexamen(s) oder vergleichbarer Abschlüsse
3. Nachweise über Seminar, Schwerpunkthausarbeiten oder vergleichbare Leistungen
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Verzeichnis aller bislang veröffentlichten Schriften
6. Exposé, in dem ein mögliches Promotionsprojekt kurz dargelegt wird
7. Motivationsschreiben
8. zwei Empfehlungen von Professorinnen oder Professoren

(8) Die Gewichtung erfolgt nach dem folgenden Punktesystem:

1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und das Abschlusszeugnis (Staatsexamen, Master-Abschlüsse etc.) können mit einem Punktwert von 0 bis 12 Punkten gewertet werden. Seminararbeiten, Schwerpunkthausarbeiten oder vergleichbare Leistungen können mit einem Punktwert von 0 bis 4 Punkten gewertet werden.
2. Das Exposé kann mit einem Punktwert von 0-16 Punkten gewertet werden.
3. Veröffentlichungen können insgesamt mit einem Punktwert von 0-16 Punkten gewertet werden.
4. Das Motivationsschreiben und die gegebenenfalls im Auswahlworkshop gewonnenen Eindrücke von den wissenschaftlichen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers können mit einem Punktwert von 0-8 Punkten gewertet werden.
5. Die Empfehlungsschreiben können mit einem Punktwert von 0 bis 3 Punkten gewertet werden.

6. Weitere, noch nicht erfasste, Umstände, die sich aus dem Lebenslauf ergeben, können mit einem Punktwert von 0-3 Punkten gewertet werden.

Die Punkte nach Nr. 1 bis Nr. 6 werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert.

(9) Das Direktorium leitet dem Promotionsausschuss AMBSL die zur Aufnahme vorgeschlagenen Anträge einschließlich der Bewerbungsunterlagen über die Geschäftsstelle zu. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der vom Direktorium vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 des AMBSL-Statuts.

## **§ 6 Entscheidung über die Vergabe von Stipendien**

(1) Die Vergabe der Stipendien richtet sich nach Maßgabe des § 13 des AMBSL-Statuts.

(2) Die Stipendien werden zusammen mit der Ausschreibung der Studienplätze an der AMBSL ausgeschrieben.

(3) Das Direktorium legt die Anzahl der zu vergebenden Stipendien unter Berücksichtigung der für die Förderperiode zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest.

(5) Das Direktorium legt die Höhe der Stipendien, den zulässigen Zeitumfang von entgeltlichen Nebentätigkeiten sowie die Grenzen eines möglichen Zuverdienstes der Stipendiatinnen und Stipendiaten fest. Das Direktorium schließt mit den Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Vereinbarung über die Leistungen und Bedingungen des Stipendiums.

(6) In der nach § 5 Abs. 3 – 6 festgelegten Rangfolge werden die Bewerberinnen und Bewerber ermittelt, die sich mit ihrer Bewerbung zur Zulassung zugleich um ein Stipendium beworben haben und die zur Zulassung durch das Direktorium vorgeschlagen worden sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend der Rangfolge gemäß § 5 Abs. 4-7 nach geordnet. Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden entsprechend dieser Rangfolge auf die vom Promotionsausschuss zugelassenen Bewerber verteilt.

(7) Unabhängig von dieser Rangfolge können Bewerberinnen und Bewerber in Einzelfällen wegen eines Härtefalls, insbesondere Behinderung oder chronischer Erkrankung, Pflege und Erziehung eines Kleinstkindes, bei der Vergabe der Stipendien berücksichtigt werden.

## **§ 7 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber**

Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die Zulassungsentscheidung des Promotionsausschusses und gegebenenfalls die Vergabe eines Stipendiums durch die Geschäftsstelle informiert.

## **§ 8 Betreuung**

- (1) Nach der Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers gewährleistet das Direktorium die Übernahme der Betreuung des Dissertationsvorhabens durch zwei Mitglieder der AMBSL.
- (2) Hierbei wird der Betreuungswunsch der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt.
- (3) Die AMBSL, die Betreuerinnen oder Betreuer schließen mit der oder dem Promovierenden gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 7 der Promotionsordnung AMBSL eine Betreuungsvereinbarung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschluss durch das Direktorium am 15.12.2011 Kraft.